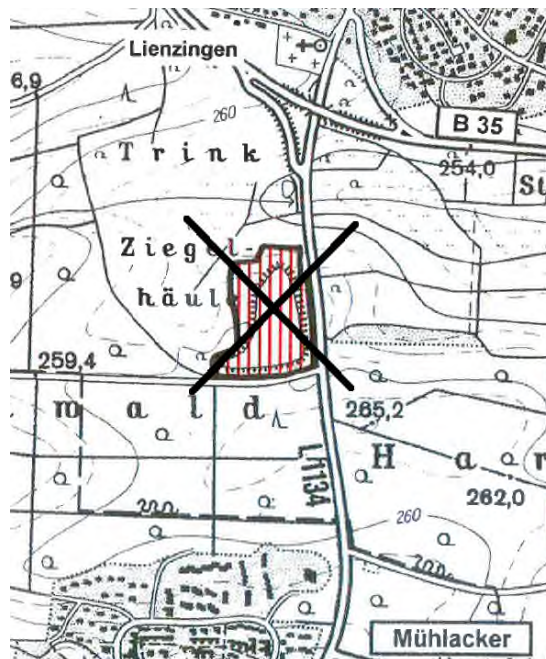




3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015

(verbindlich seit 12.05.2000, 1. Änderung verbindlich seit 10.07.2006, 2. Änderung und Ergänzung verbindlich seit 17.07.2015)

**Streichung des Schutzbedürftigen Bereichs für den
Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 7019-8
Mühlacker-Lienzingen, Bereich „Ziegelhülle“**



Plan und Begründung

3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015

(verbindlich seit 12.05.2000, 1. Änderung verbindlich seit 10.07.2006, 2. Änderung und Ergänzung verbindlich seit 17.07.2015)

Einleitungsbeschluss	07.10.2015
Beschluss des Planentwurfs	07.10.2015
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung:	27.01.2016
Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau:	08.08.2016
Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger BW bekannt gemacht = Eintritt der Verbindlichkeit:	19.08.2016

Ausgefertigt:

Pforzheim, den 10.08.2016



Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender



Herausgeber: Regionalverband Nordschwarzwald
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
75172 Pforzheim, Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
Telefon 07231-14784-0, Fax -11
sekretariat@rvnsw.de
www.rvnsw.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Thomas Bahnert

Leitung: Verbandsdirektor Dirk Büscher

Inhalt

Satzung des Regionalverbands Nordschwarzwald vom 27.01.2016 zur Feststellung der 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015	3
Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 08.08.2016	4
Gegenstand der 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung	5
Begründung	5
Erklärung des Verzichts auf eine Umweltprüfung	7
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) ROG i.V.m. § 2a (6) LplG	8
Kartenteil: Auszug aus der geänderten Karte Maßstab 1:100.000 des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015	



Satzung des Regionalverbands Nordschwarzwald

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 27.01.2016 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 877), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald - bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Mai 1999 über die Feststellung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 in dem nach § 1 geänderten Bereich außer Kraft.

Pforzheim, den 27.01.2016

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 54-2424-23/27

Genehmigung

3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 der Region Nordschwarzwald

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 27. Januar 2016 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015, bestehend aus einem Text- und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

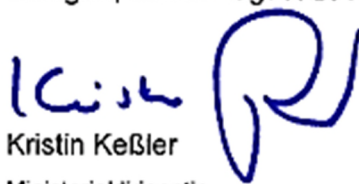
Die Verbindlicherklärung umfasst die Änderung des mit „Z“ gekennzeichneten Ziels und der zugehörigen zeichnerischen Darstellungen im Kartenteil.

Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.

Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

1. Die 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 8. August 2016


Kristin Keßler
Ministerialdirigentin



Gegenstand der 3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung

Die 3. Änderung des am 12.05.2000 verbindlich gewordenen Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 (1. Änderung Horb-Talheim verbindlich seit 10.07.06, 2. Änderung und Ergänzung verbindlich seit 17.07.2015) umfasst die Streichung des Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau von Ziegeleirohstoffen Nr. 7019-8 Mühlacker-Lienzingen.

Der Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 wird dazu wie folgt geändert:

a) Textliche Festlegungen

Im Textteil Seite VII entfällt im Plansatz 3.2.6.5 (Ziel) der Standort Nr. 7019-8 Mühlacker-Lienzingen.

b) Kartografische Festlegungen

Die Karte Seite 20 im Maßstab 1:10.000 entfällt ersatzlos.

In der Karte im Maßstab 1:100.000 des Teilregionalplans entfällt das Punktsymbol „entspricht Konzessionsgebiet“ mit der Nummer 7019-8 zwischen Mühlacker und Lienzingen. Auf der Rückseite dieser Karte entfällt ebenso der Kartenausschnitt Nr. 7019-8 Mühlacker-Lienzingen.

Hinweis: In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald verliert dadurch das als „Nachrichtliche Übernahme“ dargestellte Symbol „Rohstoffsicherung“ zwischen Mühlacker und Lienzingen seine Bedeutung und ist damit nicht mehr aktuell.

Begründung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 Umwelt, plant seit 2014 die Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes „Ziegelhäuhe“ bei Mühlacker-Lienzingen. Die Stadt Mühlacker, der die betroffenen Flächen gehören, unterstützt das Vorhaben. Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Ausweisung sind gegeben.

Diesem Vorhaben (insges. geplant ca. 11 ha) steht aber bis zum Eintritt der Verbindlichkeit dieser Planänderung im südöstlichen Teil ein im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 als Ziel der Raumordnung festgelegter „Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau von Ziegeleirohstoffen“ (entspricht nach aktueller Nomenklatur einem Vorranggebiet; Größe ca. 5 ha) entgegen: Gemäß Plansatz 3.2.6.2 TRP Rohstoffsicherung sind Nutzungen, die einen Abbau verhindern oder erheblich erschweren würden, in diesen Bereichen zu unterlassen. Ein NSG stellt eine solche Nutzung dar. Und da an diesem Standort laut Mitteilung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB vom 21.07.15 trotz des bis 2005 erfolgten teilweisen Abbaus von Tonmaterial noch in nennenswertem Umfang abbauwürdiges Rohstoffvorkommen vorhanden ist, ist auch der Schutzzweck des o.g. Zieles der Raumordnung hier (bis zum Eintritt der Verbindlichkeit dieser Planänderung) nicht entfallen (dies wäre nur bei weitgehend vollständig erfolgtem Abbau des Vorkommens der Fall).

Zur Überwindung dieses Zieles und zur vollumfänglichen Ausweisung des NSG ist daher eine Änderung des Teilregionalplans Rohstoff erforderlich. In einer am 13.08.2015 dazu erfolgten Abstimmung mit dem Raumordnungsreferat 21 im Regierungspräsidium Karlsruhe wurde dieser Sachverhalt bestätigt. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wurde dazu ebenfalls Mitte August kontaktiert.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5 Umwelt, mit Schreiben vom 14.08.2015 einen Antrag auf Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung mit dem Ziel der Aufhebung des dort festgelegten Schutzbedürftigen Bereichs Nr. 7019-8 Mühlacker-Lienzingen gestellt.

Bedarf

In der ehemaligen Tongrube „Ziegelhülle“ bei Mühlacker-Lienzingen wurden nach Angaben des LGRB bis 2005 Ziegeleirohstoffe (Ton und Lößlehm) auf ca. 1,5 ha einer ursprünglich 4,5 ha großen Abbaufäche abgebaut. Es wurde deutlich weniger Material abgebaut, als im Hauptbetriebsplan aus dem Jahr 1998 beantragt wurde. Laut Abschlussbetriebsplan, der bis zum 31.12.2015 zugelassen wurde, ist die Tongrube nicht komplett ausgetont. Dies ergibt sich auch aus den zuvor genannten Flächen- und Mengenangaben. Mit der Vorlage des Abschlussbetriebsplans hat die frühere Unternehmerin jedoch auf die Gewinnung der vorhandenen Restmengen verzichtet.

Seitdem die früheren Ziegelwerke Mühlacker zum Ende des Jahres 2009 ihre Produktion am Standort Mühlacker endgültig vollständig eingestellt haben, wird in der Region keinerlei Ziegeleirohstoff mehr abgebaut. Der Bedarf nach solchen Rohstoffen ist vollständig zum Erliegen gekommen. Zwar sind die im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 festgelegten Schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau von Ziegeleirohstoffen keineswegs nur für eine bestimmte Firma, bspw. für die ehemaligen Ziegelwerke Mühlacker, bestimmt gewesen. Aber die Praxis zeigte doch, dass diese Firma (bzw. deren Rechtsnachfolger) die einzige Abbaufirma und Abnehmerin dieser Rohstoffe in der Region war.

Des weiteren hat auch das Verfahren zur 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung zwischen 2008 und 2012 (verbindlich seit 17.07.2015) gezeigt, dass seitens der in diesem Zuge beteiligten Firmen und des Verbandes der Ziegeleiindustrie kein Bedarf an etwa zusätzlich festzulegenden Vorranggebieten zur langfristigen Sicherung von Ziegeleirohstoffen gesehen wurde, da die im Zuge des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 festgelegten Schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau von Ziegeleirohstoffen bis weit über den eigentlich gedachten Planungszeitraum von ca. 15 Jahren hinaus ausreichen.

Im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 wurden Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau von Ziegeleirohstoffen an zehn Standorten festgelegt. Nur an zwei Standorten (direkt im Umfeld der ehemaligen Ziegelwerke Mühlacker, Nr. 7019-3, sowie südlich von Wiernsheim) sind diese Bereiche weitgehend vollständig abgebaut worden. An fünf Standorten sind die Bereiche teilweise abgebaut worden, und an vier Standorten sind diese Bereiche unverritz geblieben. Der Flächenumfang dieser Bereiche an den vier Standorten weist eine Größe von über 61 ha auf. Weitere Potentiale liegen in den bisher nur teilweise abgebauten Bereichen.

Zwar ist nicht an jedem Standort das gleiche für die Ziegelproduktion benötigte Material verfügbar. Aber der Lößlehm und Tonmergelgesteine, die bis 2005 in der ehemaligen Tongrube „Ziegelhülle“ gewonnen wurden, sind auch in mehreren der genannten unverritzten oder nur teilweise abgebauten Bereichen vorhanden, so dass bei einem eventuell zukünftig wieder neuen Bedarf nach Ziegeleirohstoffen durchaus auch ohne das Gebiet „Ziegelhülle“ bei Mühlacker-Lienzingen noch erhebliche Vorratsmengen in den anderen festgelegten Schutzbedürftigen Bereichen verbleiben würden. Daher kann aus Sicht des Regionalverbandes im Zuge der Abwägung der Belange der Regionalen Rohstoffsicherung und des Naturschutzes im konkreten Fall dem Belang des Naturschutzes ein höheres Gewicht beigemessen und auf den Schutzbedürftigen Bereich Nr. 7019-8 Mühlacker-Lienzingen verzichtet werden.

Abstimmung mit dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald

Konkrete Auswirkungen auf den Regionalplan 2015 sind nicht gegeben. In der Raumnutzungskarte verliert das dort als „nachrichtliche Übernahme“ dargestellte Symbol „Rohstoffsicherung“ seine Bedeutung. Da an dieser Stelle in der RNK ein Regionaler Grünzug festgelegt ist, ist eine Siedlungsentwicklung dort weiterhin nicht möglich. Die Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes, die mit der Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung vollumfänglich ermöglicht werden soll, würde den Schutzzweck des Regionalen Grünzugs zusätzlich unterstreichen und unterstützen.

Abstimmung mit weiteren regionalen Planungen

Im derzeit in der erneuten Anhörung befindlichen Entwurf des Teilregionalplans Landwirtschaft ist zwischen Mühlacker und Lienzingen keine Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft vorgesehen. Auch ist kein 300m-Radius um einen regionalbedeutenden landwirtschaftlichen Betrieb dort vorhanden. Eine Auswirkung auf den TRP LW ist daher durch die Planänderung nicht gegeben.

Abstimmung mit kommunalen Belangen

Die Stadt Mühlacker unterstützt die Ausweisung des Naturschutzgebietes und hat dazu am 25.03.2014 einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Abstimmung mit Belangen der Rohstoffsicherung

Bereits unmittelbar nach Eingang des Antrages des RP Karlsruhe auf Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung zum Zwecke der Aufhebung des gegenständlichen Schutzbedürftigen Bereichs sind der Industrieverband Steine und Erden ISTE, der Verband der Ziegelindustrie Südwest, die zuletzt in der Region tätige Abbaufirma sowie die Referate Rohstoffgeologie und Landesbergdirektion des LGRB im RP Freiburg in einer informellen Voranfrage um Stellungnahme zu der beantragten Änderung gebeten worden. Der ISTE hat bekundet, dass er zwar grundsätzlich auf einer Verlässlichkeit festgelegter Rohstoff-Vorranggebiete besteht, sich im konkreten Fall aber aufgrund der inzwischen eingetretenen artenschutzrechtlichen Situation eine Wiederhochfahrung der Rohstoffgewinnung am Standort Ziegelhülle für schwierig darstellen würde. Ebenso sei der Bedarf an Ziegeleirohstoffen in der Region stark zurückgegangen, wogegen noch weitere Vorranggebiete im Plan enthalten seien. Soweit bekannt bestehe auch kein dringender Handlungsbedarf, die Grube wieder zu aktivieren. Dies bestätigt die oben unter „Bedarf“ dargelegte Beurteilung. Von den anderen oben genannten Stellen sind ebenfalls keine Einwände gegen die Planänderung geäußert worden.

Erklärung des Verzichts auf eine Umweltprüfung gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 2a (4) LplG

Gemäß § 2a (1) LplG ist i.d.R. eine Umweltprüfung „im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)“ durchzuführen. Diese in der Fachwelt so genannte ‚Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen‘ (SUP-RL) nennt verschiedene Schutzgüter, für die die Auswirkungen des Plans geprüft werden müssen. Diese Schutzgüter sind die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen diesen Faktoren.

Allerdings ist gemäß § 2a (4) LplG bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplans von der Umweltprüfung abzusehen, wenn festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der Behörden zu treffen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Im vorliegenden Fall haben das Regierungspräsidium Karlsruhe und das Landratsamt Enzkreis bestätigt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist, da der Verzicht auf die (weitere) Rohstoffnutzung und die beabsichtigte naturschutzrechtliche Unterschutzstellung nur zu deutlichen Verbesserungen für alle Umweltbelange führen kann. Von einer Umweltprüfung war daher abzusehen. Im Übrigen ist auch in der Sache eine Umweltprüfung aus den vorgenannten Gründen nicht geboten.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 (3) ROG i.V.m. § 2a (6) 1.b) LplG

Als Ergebnis aus dem Beteiligungsverfahren wurde lediglich der letzte Satz der vorgenannten Erklärung des Verzichts auf eine Umweltprüfung in der Begründung ergänzt. Einer Anregung zur Regelung der Rekultivierung des gestrichenen Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Form der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche wurde nicht gefolgt, da die Frage der Nachfolgenutzung (Naturschutz oder Landwirtschaft) früher bereits sehr ausführlich innerhalb der Stadt Mühlacker diskutiert und dort zu Gunsten des Naturschutzes abgewogen wurde. Zum anderen erfolgt die Festlegung von Regelungen zur Rekultivierung (oder Renaturierung) der stillgelegten Tongrube in dem nach Bergrecht erlassenen Abschlussbetriebsplan und nicht durch den Regionalverband im Teilregionalplan Rohstoffsicherung. Eine Regelung durch den RV war damit aus den vorgenannten Gründen nicht geboten und nicht erforderlich.

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD

75172 PFORZHEIM, HABERMEHLSTR. 20, TEL.(07231) 14784-0, FAX 14784-11
Email: planung@nordschwarzwald-region.de Internet: www.nordschwarzwald-region.de

TEILREGIONALPLAN

Satzungsbeschluss der Verbands-
versammlung vom 19.05.1999




ROHSTOFFSICHERUNG

Auszug

Schutzbedürftige Bereiche

für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

(nach Landesplanungsgesetz § 8 (2) i. d. F. vom 16. 12. 1996)

-  **Neuaufschluß**
-  **Abbau mit Erweiterung**
-  **entspricht Konzessionsgebiet**

flächenhafte
Darstellung
siehe Rückseite

6918 - 1 **Abbaustandort - Nr. nach TK 25**
(nach Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Bad.- Württ.)

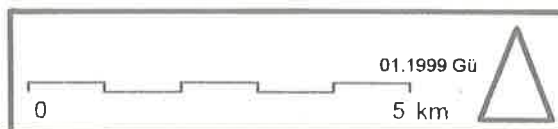
Nachrichtliche Übernahme:

 **Bergbauberechtigungen nach §§ 7 - 9 BBergG**

Sonstige Darstellungen:

-  **Ehemalige Bergwerke**
Heutige Nutzung
 -  **T** Tourismus
-  **Frühere Steinbruchstandorte (Auswahl)**
Heutige Nutzung
 -  **G** Gewerbe
 -  **T** Tourismus
 -  **N** Naturschutz

Kartengrundlage: TK 100 Herausgegeben vom LVA Bad - Württ
Vervielfältigung genehmigt unter Az: 5 12 / 217



Genehmigt nach § 10 LPIG (i.d.F. vom 08.04.1992)

durch das
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 20. März 2000
gez. Dr. Karl Epple, Ministerialdirektor

3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung
2000-2015 Nordschwarzwald,
Auszug aus der Karte M. 1:100.000

Regionalverband Nordschwarzwald 01/2016

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung:
27.01.2016

Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau, AZ: 54-2424-23/27:
08.08.2016

Ausgefertigt: Pforzheim, den 10.08.2016.


Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender



REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

